



Luftkurort
Tambach-
Dietharz



Der Stadtkurier

Amtsblatt der Stadt
Tambach-Dietharz

Jahrgang 30

Freitag, den 9. Oktober 2020

Nummer 10



Foto: A. Becker

Was gibt es Neues im Städtchen?

Wie Sie auf dem Foto auf der Titelseite dieses Amtsblattes sehen können, ist der Herbst eingezogen. Ich danke dem Fotoclub Tambach-Dietharz für dieses Bild und seine Bereitschaft, uns künftig bei der Gestaltung der Titelseite unseres Amtsblattes zu unterstützen!

Im Aufgabenbereich des Landkreises Gotha liegt die Müllentsorgung. Dieser kommt ab Ende dieses Jahres einer vielfach geäußerten Bitte nach und führt die Gelbe Tonne ein. Auch wenn für diese Tonne nunmehr ein Platz auf dem Grundstück gefunden werden muss, bedeutet deren Einführung, dass es künftig keine Verunreinigungen mehr durch geplatze Gelbe Säcke - sei es, weil die Säcke zu dünn waren oder weil sich Tiere an diesen zu schaffen gemacht haben - geben kann. In Tambach-Dietharz soll die Gelbe Tonne am 12. November ausgeteilt werden. Diese muss dann binnen 3 Tagen auf das Grundstück geholt werden, weil dann die nicht benötigten Tonnen wieder abgeholt werden. Sobald die Gelbe Tonne da ist, kann sie genutzt werden. Für eine Übergangszeit werden auch Gelbe Säcke noch abgeholt. Ab kommendem Jahr wird das Leerungsintervall auf 3 Wochen geändert. Näheres finden Sie in diesem Amtsblatt. Übrigens ist die verspätete Abholung der Gelben Säcke in der 38. Kalenderwoche auf ein Personalproblem bei der Stadtwirtschaft Gotha zurückzuführen. Aufgrund unserer beharrlichen Nachfragen konnte das Problem immerhin bis Freitag behoben werden.

Derzeit fordert die Stadtverwaltung von allen Hundebesitzern einen Nachweis für das Bestehen einer Hundehalterhaftpflicht ein. Es bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch die Versicherung unter Angabe der Versicherungssumme. Dabei handelt es sich um eine vom Land Thüringen vorgegebene gesetzlich verankerte Vorgehensweise, welche uns kein Ermessen einräumt. Immerhin sind im Ort rund 300 Hunde angemeldet.

Hinsichtlich der Baumaßnahmen im Ort ist zu berichten, dass der Gehweg auf der rechten Seite in der Rödichenstraße fertig gestellt ist. Am Gehweg in der Straße der Einheit dauern die Arbeiten noch an, eine Fertigstellung dürfte aber auch hier nicht mehr allzu lange dauern. Mit beiden Gehwegsanierungen wird ein lange gehegter Wunsch der Nutzerin und Nutzer erfüllt.

Obwohl schon wesentlich früher angekündigt, konnte die Herstellung der Barrierefreiheit der Bushaltestellen in der Bahnhofstraße erst in dieser Woche beginnen, weil es, laut beauftragter Firma, Lieferschwierigkeiten beim Baumaterial gegeben hat. Es bleibt zu hoffen, dass der Baufortschritt nunmehr umso zügiger voran geht.

In der Mühlenstraße hat die Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG den alten Trafoturm abgerissen. Auch diese Maßnahme wurde uns schon viel früher versprochen.

Für unseren NETTO-Markt ist eine bauliche Erweiterung geplant. Der Markt soll in Richtung Parkplatz erweitert werden, so dass eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen erhalten bleibt, aber auch die Verkaufsfläche angemessen erweitert wird, um künftig mehr Platz zwischen den Regalen zu haben. Wann der Umbau beginnen soll, ist noch nicht bekannt.

Zur Kindergartenbetreuung in unserer Stadt ist festzuhalten, dass die Neugliederung der Räumlichkeiten des IB-Kindergartens „Gallbergspatzen“ abgeschlossen ist. Die Umnutzung des Sportraums und der Umbaus des Dachbodenraums zu Gruppenräumen wurde behördlich bestätigt und in die Betriebserlaubnis für den Kindergarten einbezogen. Die Containeranlage im Ambulanzpark gehört seit September nicht mehr zum IB-Kindergarten. Gemäß Betriebserlaubnis des Landesverwaltungsamtes stehen im IB-Kindergarten nunmehr 150 Plätze zur Verfügung.

Die Containeranlage im Ambulanzpark wurde in der vergangenen Woche aufgestockt. Mit den vorliegenden baulichen Genehmigungen wird derzeit die Betriebserlaubnis eingeholt, welche aber kurzfristig zugesichert wurde. Durch die Diakonie im Landkreis Gotha können hier 40 Kinder betreut werden. Bedingt durch eine verspätete Lieferung der Container und noch einzuholende Genehmigungen eröffnet der Diakoniekindergarten nunmehr am 1. November.

Vom 7. bis 11. September fand in der Lutherkirche die Her(r)bergkirchenswoche statt. Nach dem Auftakt am Montag wurde am Dienstag über die zukünftige Nutzung der Lutherkirche unter Einbeziehung der Idee der Her(r)bergkirche diskutiert. Der Posaunenchor führte eine öffentliche Probe durch. Am Donnerstag gab es einen Kinoabend. Mit einem Grillabend wurde die Woche am Freitag abgeschlossen. In der Ideenwerkstatt wurden Anregungen für eine nachhaltige zukünftige Nutzung des Kirchenraumes im Obergeschoss der Kirche zusammengetragen. Dabei waren über die Woche verteilt zahlreiche Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt vor Ort und haben Ihre Ideen eingebracht. Außerdem wurde das Turmzimmer eingerichtet, welches durch den Fotokünstler Isaak Broder in der Folgeweche getestet wurde. Es gab bereits zahlreiche Anfragen hinsichtlich einer Übernachtung im Turmzimmer. Wie es hier weitergeht, werden wir im November besprechen. Dabei geht es auch um eine Ausstellung der Fotografien von Isaak Broder, welche er in seiner Woche in Tambach-Dietharz erstellt hat.

Zum Thema der zukünftigen Nutzung der Lutherkirche gehört nach wie vor die geplante Ursaurier-Ausstellung im Erdgeschoss. Hierzu wurde am 29.09.2020 innerhalb des Geoparks ein Projekt vorgestellt. Bei einer virtuellen Führung durch die Ausstellung konnte man mit Vorfreude sehen, wie diese später aussehen soll. Bis Mitte November erstellt jedoch zunächst Herr Kind vom Büro Armin Röder Architekten eine Machbarkeitsstudie zur Kirchenumnutzung und -übernahme durch die Stadt.

Bekanntlich konnte erreicht werden, dass die Grabungen am Bromacker wieder beginnen. In der Zeit vom 13. - 23. Oktober wird es eine erste Probegrabung geben.

Unser Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. September nach immerhin 7 Jahren der Planung und Abwägung den Flächennutzungsplan für unsere Stadt beschlossen. Damit ist nunmehr vorgegeben, wie die Flächen unserer Stadt künftig baulich nutzbar sind. Der Plan muss nunmehr noch von der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landesverwaltungsamt genehmigt und öffentlich ausgelegt werden, bevor er wirksam wird. In der Stadtratssitzung am 30. September wurde ebenfalls ein Nachtragshaushaltsplan für 2020 beschlossen, welcher insbesondere die bei der ursprünglichen Planung nicht vorhersehbaren Ausgaben und die durch die Corona-Krise verminderten Einnahmen berücksichtigt.

Unter Verweis auf die Corona-Regeln hält die Kirchengemeinde den Martinsumzug in diesem Jahr nicht für möglich. Dieser findet daher nicht statt. Leider sehe ich auch keine Möglichkeit, in diesem Jahr die Seniorenweihnachtsfeier der Stadt Tambach-Dietharz durchzuführen. Die Abstandsregeln wären mit Blick auf die zu erwartenden Gäste im Bürgerhaussaal nicht einzuhalten. Aus denselben Gründen findet der Rathaussturm der Narren des TFC am 11.11. in diesem Jahr am Bürgerhaus im Freien statt. Eine Faschingseröffnungsveranstaltung ist seitens des TFC nicht geplant. Ebenso wird es in diesem Jahr keine Ausstellung unseres Kleintierzuchtvereins in Tambach-Dietharz geben.

Derzeit prüfen wir, ob hinsichtlich der vorgegebenen Branchenregeln der Weihnachtsmarkt in diesem Jahr durchführbar ist. Fest steht, dass es mit Sicherheit eine ganze Menge Einschränkungen geben wird. Wenn der Markt stattfinden kann, soll eine Zusammenlegung mit dem Pyramidenanschieben stattfinden.

Auch wenn derzeit mit Blick auf die Corona-Pandemie nicht absehbar ist, inwieweit im kommenden Jahr Veranstaltungen stattfinden können, werde ich mich am 17.11.2020 mit den Vereinsvorsitzenden zur Terminabstimmung 2021 treffen. Wir sollten die Neustart vorbereitet sein.

Die Veranstaltung zum Volkstrauertag findet in diesem Jahr, wegen der aufgrund der Corona-Pandemie begrenzten Platzkapazität in der Trauerhalle, in der Lutherkirche statt. Die Gedenkveranstaltung der Stadt wird daher in diesem Jahr am Gedenkstein für die Opfer des ersten Weltkriegs neben der Lutherkirche abgehalten.

Die diesjährige Einwohnerversammlung findet am 9. Dezember um 19.00 Uhr im Saal des Bürgerhauses statt. Hierzu sind Sie wie immer eingeladen. Anfragen, welche beantwortet werden sollen, sind bis zwei Tage vor dem Termin schriftlich an mein Büro zu richten.

Marco Schütz
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Verwaltungskostensatzung der Stadt Tambach-Dietharz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt gerändert im § 3 durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz in der Sitzung vom 01.07.2020 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Die Stadt Tambach-Dietharz erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher/städtischer Rechtsvorschriften - erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder aufgrund des Verhalten einer Person oder des von einer Person

zu vertretenden Zustands einer Sache im öffentlichen Interesse erbracht werden; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
- b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Unterstützungen oder Zuwendungen,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts ThürKWG) des Einwohnerantrags, des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids (ThürEBBG) sowie
10. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,

2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBL S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Tambach-Dietharz

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(4) Wertgebühren werden nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr wird der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde gelegt.

(5) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

§ 8

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

§ 9

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

§ 10

Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen einschließlich Kosten für die Unterbringung von Fundtieren ins Tierheim sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.

(3) Auslagen nach § 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(4) Auslagen werden außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie wird geändert oder für endgültig erklärt, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen werden dann jeweils nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 getrennt festgesetzt.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrags nach § 9. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 10 Abs. 3 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 13

Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren und Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschild entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschildner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschildner eingetreten wäre.

§ 14

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat.

(2) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands gesetzt. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 15

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 16

Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Neufassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 17

Zu widerhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 18

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 19

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 16.11.2016 außer Kraft.

Tambach-Dietharz, den 24.07.2020

gez. Schütz
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Tambach-Dietharz****A****Allgemeine Verwaltungskosten****I. Gebühren**

1. Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen 5,00 € bis 5.000,00 €
2. Auskünfte, Akteneinsicht
- a) schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
- b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens
je Akte, Kartei, Buch Datenträger usw. 3,00 € mindestens 6,00 € nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
- aa) wenn ein Beschäftigter die Einsicht dauernd beaufsichtigen muss
- bb) Zuschlag zu Nr. 2b) bei weggelegten Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. 3,00 €
- cc) Zuschlag zu Nr. 2b) für die Versendung von Akten; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten je Sendung 12,00 €
3. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse
- Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:**
- Besuch von Schulen und Lehranstalten,
 - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnliche Sozialleistungen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - Totenscheine, Bestattungsscheine,
 - Angelegenheiten der Schwerbehinderten und öffentliche Leistungen
 - öffentliche Leistungen, soweit es sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen wie
 - Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation
- a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen 8,00 €
- b) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst erstellt hat je Urkunde 5,00 €
in anderen Fällen je Seite 0,80 € mind. 8,00 €
- c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art 1,50 €
- d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde 5,00 €
jedoch nicht mehr als 100,00 €
4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird auf die Fahrt entfallene Zeit berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für
- a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 19,50 €
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 16,50 €
- c) für alle übrigen Beschäftigten 13,00 €
- Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf den Gebührensätzen erhoben mindestens 15,00 €

II. Auslagen

1. Schreibauslagen, Fotokopien
- a) Computergeschriebene Ausfertigung oder Abschrift aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite DIN A 4 6,70 €
- b) Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten nach Zeitaufwand (Nr. I.4.)
- c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens 4,00 €
- d) Durchschriften je angefangene Seite 0,50 €
- e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstige kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite 0,75 €

- | | | |
|-----|---|--------------------------------|
| f) | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite | 1,00 € |
| g) | Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. | |
| h) | Anfertigen von Kopien bis DIN A 3 für die ersten 50 Seiten | je Seite 0,50 € |
| | für jede weitere Seite | je Seite 0,15 € |
| | für die ersten 50 Seiten in Papierform Farbe | je Seite 1,00 € |
| | für jede weitere Seite in Papierform in Farbe | je Seite 0,30 € |
| i) | Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form | je Datei 2,50 € |
| | Für die Abgabe von Formularen zzgl. der Auslagen für die Vordrucke | 1,00 € |
| j) | Für die Erstellung von Passfotos in digitaler Form zur ausschließlichen Verwendung für Passangelegenheiten | 5,20 € |
| 2. | Benutzung von Dienstfahrzeugen | |
| a) | Auslagen für den Fahrer | |
| aa) | Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Verwaltungskostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat | nach Zeitaufwand (Nr. I.4.) |
| bb) | Reisekosten des Fahrers
Personenkraftwagen | in voller Höhe
je km 0,66 € |

B

Besondere Verwaltungskosten

- | | | |
|----|---|------------------------------|
| 1. | Haupt- und Finanzverwaltung | |
| a) | Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung | 12,50 € |
| b) | Hundesteuermarke | 4,50 € |
| c) | Ersatz einer Hundesteuermarke | 4,50 € |
| d) | Vornahme Kontenklärung inkl. Kontoauszug | nach Zeitaufwand (Nr. I.4.) |
| 2. | Ordnungsangelegenheiten | |
| a) | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 5,00 € bis 250,00 € |
| b) | Bearbeitung von Anträgen zur Baumentnahme | nach Zeitaufwand (Nr. I. 4.) |
| c) | Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr | |
| | Fundsachen im Werte bis zu 10,00 € | 1,00 € |
| | Fundsachen im Werte von 10,50 € bis 25,00 € | 1,50 € |
| | Fundsachen im Werte von 25,50 € bis 50,00 € | 2,00 € |
| | Fundsachen im Werte von 50,50 € bis 150,00 € | 6 % |
| | für den Mehrwert zusätzlich höchstens | 2 % |
| | bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden | |
| d) | Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren | in voller Höhe |
| e) | Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Gegenständen | in voller Höhe |
| f) | Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände | in voller Höhe |
| 3. | Bau- und Grundstücksangelegenheiten | |
| a) | Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts | 25,00 € |
| b) | sonstige Bescheinigungen oder schriftliche Auskünfte | nach Zeitaufwand (Nr. I.4.) |
| 4. | Namensgebungen | |
| a) | Erstellung der Rede und Durchführung der Namensgebung | nach Zeitaufwand (Nr. I.4.) |
| b) | je ausgestellte Urkunde | 3,00 € |
| c) | Blumenstrauß nach Vereinbarung | in voller Höhe |
| d) | Präsent der Stadt nach Vereinbarung | in voller Höhe |

Tambach-Dietharz, den 24.07.2020

gez. Schütz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 011/08/2020 vom 01.07.2020 hat der Stadtrat der Stadt Tambach-Dietharz die Verwaltungskostensatzung der Stadt Tambach-Dietharz einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Tambach-Dietharz in öffentlicher Sitzung beschlossen.
- Dem Landratsamt Gotha wurde mit Schreiben vom 06.07.2020 die o. g. Satzung gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürKAG vorgelegt. Das Landratsamt Gotha hat mit Schreiben vom 22.07.2020 den Eingang der Satzung bestätigt.
- Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO i. V. m. § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Verwaltungskostensatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 24.07.2020 einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Tambach-Dietharz vom 24.07.2020 sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tambach-Dietharz, den 24.07.2020

gez. Schütz
Bürgermeister

**Beschluss Nr. 014//08/2020
des Stadtrates vom 01.07.2020****Entgelte Verkauf Souvenirs**

Der Stadtrat beschließt die folgenden Entgelte für den Verkauf von Artikeln in der Tourist-Information:

Postkarte 100 Jahre Tambach-Dietharz		1,50 €
Honig im Glas	(500 g)	6,00 €
Honig im Steintopf	(400 g)	8,00 €

Alle Entgelte enthalten die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Mehrwertsteuer.

Gesamtzahl der Mitglieder:17
anwesend: 14

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt

Stimmergebnis:

14 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel

**Beschluss Nr. 015/08/2020
des Stadtrates vom 01.07.2020****Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss der Vereinbarung zur Kooperation im Projekt „Naturpark-Meisterei Thüringer Wald“ des Naturparks Thüringer Wald e. V.**

Der Stadtrat beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die vorliegende Vereinbarung zur Kooperation im Projekt „Naturpark-Meisterei Thüringer Wald“ des Naturparks Thüringer Wald e. V. abzuschließen.

Gesamtzahl der Mitglieder:17
anwesend: 14

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt

Stimmergebnis:

14 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel

**Beschluss Nr. 016/08/2020
des Stadtrates vom 01.07.2020****Überplanmäßige Ausgabe Projekt „Naturpark-Meisterei Thüringer Wald“ des Naturparks Thüringer Wald e. V.**

Der Stadtrat beschließt:

eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.59000.718008 zum Projekt „Naturpark-Meisterei Thüringer Wald“ des Naturparks Thüringer Wald e. V. in Höhe von 8.000,00 EUR. Die Deckung erfolgt aus einer überplanmäßigen Einnahme in der Haushaltsstelle 1.90000.061003, Kompensationsbetrag nach § 7 a ThürFAG laut Bescheid vom 09.01.2020.

Gesamtzahl der Mitglieder:17
anwesend: 14

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt

Stimmergebnis:

14 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel

**Beschluss Nr. 017/08/2020
des Stadtrates vom 01.07.2020****Überplanmäßige Ausgabe Erwerb Hilfeleistungs- Löschfahrzeug HLF 10**

Der Stadtrat beschließt:

eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 2.13000.935004, Erwerb Hilfeleistungs- Löschfahrzeug HLF 10, in Höhe von 9.000,00 EUR.

Die Finanzierung erfolgt durch eine überplanmäßige Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe.

Gesamtzahl der Mitglieder:17
anwesend: 14

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt

Stimmergebnis:

14 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel

**Beschluss Nr. 018/08/2020
des Stadtrates vom 01.07.2020****Überplanmäßige Ausgabe Erwerb Ausleihmedien für die Bibliothek**

Der Stadtrat beschließt:

eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.35200.580000 - Erwerb von Ausleihmedien - in Höhe von 1.800,00 €.

Die Finanzierung erfolgt durch eine Zuwendung in Höhe von 1.800,00 € in der Haushaltsstelle 1.35200.171000.

Gesamtzahl der Mitglieder:17
anwesend: 14

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt

Stimmergebnis:

14 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel

**Beschluss Nr. 019/08/2020
des Stadtrates vom 01.07.2020****Überplanmäßige Ausgabe digitale Ausstattung der Bibliothek**

Der Stadtrat beschließt:

eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.35200.580000 - Digitale Ausstattung von Bibliotheken - in Höhe von 1.800,00 €.

Die Finanzierung erfolgt durch eine Zuwendung in Höhe von 1.800,00 € in der Haushaltsstelle 1.35200.171000.

Gesamtzahl der Mitglieder:17
anwesend: 14

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt

Stimmergebnis:

14 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel

**Beschluss Nr. 020/08/2020
des Stadtrates vom 01.07.2020****Änderung Beschluss Nr. 005/07/2020 des Stadtrates vom 20.05.2020****Außerplanmäßige Ausgabe Erweiterung Kita Gallbergstraße (Container)**

Der Stadtrat beschließt:

Satz 2 des Beschlusses wird wie folgt geändert:

Die Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch eine überplanmäßige Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 85.000 EUR.

Gesamtzahl der Mitglieder:17
 anwesend: 14
 Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt
 Stimmergebnis:

14 Ja-Stimmen 0 Gegenstimmen 0 Enthaltungen

gez. Schütz
 Bürgermeister

Siegel

Stellenausschreibung

Möchten Sie bei einer neuen Herausforderung praktische Erfahrungen sammeln, die Zeit zwischen Ausbildung und Studium sinnvoll nutzen oder einfach etwas „Gutes“ für Ihre Stadt tun? Dann sind Sie hier richtig.
 Die Stadt Tambach-Dietharz sucht

Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst.

Der Bundesfreiwilligendienst ist ein Angebot, sich außerhalb von Beruf und Schule für einen Zeitraum von 12 Monaten in gemeinwohlorientierten Aufgabengebieten zu engagieren. Grundvoraussetzung der Bewerber (m, w, d) ist eine abgeschlossene Schulausbildung.

Der Einsatz erfolgt entweder

- in der Stadt- und Kurbibliothek oder
- im Heimatmuseum oder
- im Bereich Umweltschutz.

Wir bieten Ihnen neben einer fachgerechten Einarbeitung und eines Taschengeldes die Möglichkeit zur Teilnahme an Seminaren sowie ein freundliches und kollegiales Arbeitsumfeld. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, setzen Sie sich schnellstmöglich mit uns in Verbindung (Tel. 036252/34416) oder senden Ihre Bewerbung an die Stadtverwaltung Tambach-Dietharz, Burgstallstraße 31a, 99897 Tambach-Dietharz.

gez. Schütz
 Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Haus- und Straßensammlung

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Landesverband Thüringen führt in der Zeit vom

26. 10.2020 bis 15.11.2020

eine Haus- und Straßensammlung durch.

Für Interessenten liegen Spendenlisten in der Stadtverwaltung Tambach-Dietharz, Ordnungsamt, Zimmer 27 zu den Öffnungszeiten

jeweils dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
 und donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 17.00 Uhr
 aus.

Aufgrund der Corona-Schutzbestimmungen ist der Einlass in die Stadtverwaltung nur nach vorheriger telefonischer Abstimmung unter der Telefon-Nr. 34421 oder 3440 möglich.

Wir bitten hierbei um Beachtung des Aushanges an der Eingangstür zur Stadtverwaltung.

Köhler
 Ordnungsamt

Sprechstunden des Kontaktbereichsbeamten der Polizei

Die Sprechstunden für die Bürger der Stadt Tambach-Dietharz führt der Kontaktbereichsbeamte der PI Gotha jeweils donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr in seinem Dienstzimmer im Bürgerhaus, Kellergeschoss durch.

K. Fiebig
 Polizeihauptmeister

Sprechstunde der Schiedsstelle

Die Sprechstunde der Schiedsstelle findet nach telefonischer Absprache 0172 / 3568137

**am letzten Dienstag eines jeden Monats
 von 17.00 bis 18.00 Uhr
 im Bürgerhaus Tambach-Dietharz
 Burgstallstr. 31a, Raum 29**

statt.

Frau Huber
 Schiedsfrau

Fundbüro

In unserem Fundbüro wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- Dacia-Autoschlüssen mit Anhänger,
- Kindersteppjacke schwarz mit blau.

Auskunft erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 34421.

Ordnungsamt

Tourist-Information

Tambach-Dietharzer wasserhistorische Vorträge

**UNESCO-Welterbe Montanregion
 Erzgebirge/Krušnohoří - Montane
 Kulturlandschaft von globaler Bedeutung**

Vortrag von Prof. Dr. Helmuth Albrecht & Dr. Norman Pohl
 (TU Bergakademie Freiberg)

9. Oktober 2020 um 19.00 Uhr

im Bürgerhaus/Saal,

Burgstallstraße 31a · Tambach-Dietharz



Radstube Schneeberg

Prof. Dr. Albrecht (Quelle: Homepage UNESCO Welterbe, Prozessmappe)

Die Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří gilt als herausragendes Zentrum wissenschaftlich-technologischer Bergbauinnovation und als einzigartige montane Kulturlandschaft. Besucherbergwerke laden in eine faszinierende Welt unter Tage ein, imposante technische Denkmale erzählen noch heute von ihrer früheren Funktion und die Menschen tragen ihr Heimatgefühl mit Stolz. Der Vortrag stellt wesentliche Elemente der Welterberegion vor und legt dabei einen Schwerpunkt auf die wasserbaulichen Anlagen.

AGWA Verein zur Förderung des Archivs
 zur Geschichte der deutschen
 Wasserwirtschaft e. V. (FöV AGWA)

DWHG

Laufkart
 Tambach-
 Dietharz



Aus der Stadt- und Kurbibliothek

Verstärkung gesucht:

Für den **bundesweiten Vorlesestag am 20.11.2020** suchen wir (einen) Vorleser. Gern unterstützen wir bei der Vorbereitung einer Vorlese-Aktion und stellen die Räume der Bibliothek zur Verfügung. Auch über eine digitale Lesestunde würden wir uns freuen und diese in der Bibliothek und über die sozialen Medien gern an Zuhörer weitergeben.

Auch wer Lust hat, in der Bibliothek Lese- und andere Freizeit-Projekte zu begleiten, kann sich gern melden. Wir suchen Helfer für die Fortführung der **Nähkurse** sowie für die **Technik-Kurse**. Auch für neue Ideen und Projekte steht unser Makerspace zur Verfügung.

Die neuen Maker-Boxen ermöglichen zum Beispiel erste Versuche mit einem 3-D-Stift oder Konstruktionen und Programmierungen mit LEGO. Neu im Bestand sind außerdem Vorlagen für den Dreh eines eigenen LEGO-Films. Welcher Papa/Opa oder welche Mama/Oma hat Lust und Zeit, den Kindern bei diesen Projekten Hilfestellung zu geben? Bitte in der Bibliothek melden.



Der Termin für das Abschluss-Fest zum Freizeit-Leseprojekt „Ich bin eine Leseratte“ steht fest:

am **10. November 2020** werden die fleißigen Leseratten belohnt mit Büchergutscheinen, Urkunden und anderen Preisen. Denkt bitte daran, eure Mitmachhefte und/oder Zeichnungen noch vor den Herbstferien in der Bibliothek abzugeben.

Die **Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen**, die **Regionalstiftung der Kreissparkasse Gotha** und die **Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken in Thüringen** haben unsere Bibliothek bei der Vorbereitung und Durchführung der Lese-Aktion unterstützt sowie die Bücher und Preise zur Verfügung gestellt.

Der Lesesommer für die Kids wird jetzt zum **Leseherbst** für die Großen:

Montag, 26.10.2020 um 19.00 Uhr

„**Sprache - lebendig gewordene Idee**“

zum 100. Geburtstag von Hanns Cibulka liest **Annette Scheibner** aus den Büchern ihres Vaters
Eintritt: 5,00 € (Bitte Kartenvorverkauf bzw. -Reservierung nutzen.)

Freitag, 27.11.2020 um 19.00 Uhr

„**Wald-Wasser-Steine**“ ein Rückblick auf die letzten 100 Jahre
Buchvorstellung mit Dia-Präsentation von **Dr. Egon Stötzer**
Kostenbeitrag für Saalnutzung: 2,50 € (Bitte Kartenvorverkauf bzw. -Reservierung nutzen, da die Anzahl der Plätze begrenzt ist.)

Wir möchten auch noch einmal an die zu besetzende Stelle

Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst

erinnern. Hier erfolgt der Einsatz in der Stadt- und Kurbibliothek oder im Heimatmuseum oder auch im Bereich Umweltschutz.
Wir freuen uns über Bewerbungen.

Stadt- und Kurbibliothek

Burgstallstraße 31a,

Tel.: 34435

Mail: bibliothek@tambach-dietharz.de

Öffnungszeiten:

Montag	13 - 17 Uhr
Dienstag	13 - 18 Uhr
Donnerstag	13 - 17 Uhr
Freitag	13 - 17 Uhr

Veranstaltungen Oktober/ November 2020

Freitag, 09.10.2020

19.00 Uhr **Vortrag „UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge“**
von Prof. Helmuth Albrecht, TU Bergakademie Freiberg, Vortragender Dr. Norman Pohl
Bürgerhaus/ Saal, Burgstallstraße 31a

Sonntag, 18.10.2020

9-12 Uhr **Schießen auf Liborius-Gollhardt-Pokale 2020, KK-Gewehr**
Schützenhaus, Apfelstädter Straße

Samstag, 31.10.2020

14.00 Uhr **Reformationsgottesdienst**
Lutherkirche am Marktplatz

Dienstag, 10.11.2020

16-18 Uhr **Abschlussfest „Ich bin eine Leseratte“**
Stadt- und Kurbibliothek, Burgstallstraße 31a

Mittwoch, 11.11.2020

11.11 Uhr **Rathaussturm und Schlüsselübergabe - Beginn der 5. Jahreszeit**
Marktplatz an der Lutherkirche

Freitag, 13.11.2020

15-19 Uhr **Blutspende**
Bürgerhaus, Burgstallstraße 31a

Sonntag, 15.11.2020

14.00 Uhr **Volkstrauertag mit feierlicher Kranzniederlegung**
Gedenkstein an der Lutherkirche

Freitag, 20.11.2020

16:00 Uhr **Bundesweiter Vorlesetag:**
Stadt- und Kurbibliothek, Burgstallstraße 31a

Sonntag, 22.11.2020

10.30 Uhr **Ewigkeitsgottesdienst/Totensonntag**
Lutherkirche am Marktplatz

Samstag, 27.11.2020

19.00 Uhr **„Wald-Wasser-Steine“ - ein Rückblick auf die letzten 100 Jahre**
Buchvorstellung mit Dia-Präsentation von Dr. Egon Stötzer
Bürgerhaus/Saal, Burgstallstraße 31a
Bitte den Kartenvorverkauf mit Platzreservierung nutzen oder Plätze tel. reservieren. Unkostenbeitrag für Saalnutzung: 2,00 €

Wochenübersicht

Täglich

10 - 20 Uhr **Minigolf am Landhaus Falkenstein**
Bahnhofstraße 14, witterungsbedingt

Täglich

individuelle Besichtigung von Ziegen- Wildgehege und Saurierpfad
verlängerte Triftstraße

Dienstag, Mittwoch, Freitag bis Sonntag

10 - 18 Uhr **Erkunden - Erleben - Erholen von Angelteich bis Wasserspielplatz**
Museum Lohmühle
Lohmühle, 14-5 99887 Georgenthal

Mittwoch

10.00 Uhr **Führung/Besichtigung Alte Tambacher Talsperre und Historisches Sägewerk**
(Mai - Okt)
Treffpunkt: Sägewerk, Talsperstraße 14

Mittwoch

13.30 Uhr **Rommé-Nachmittag**
Bürgerhaus/Raum 29 (EG), Burgstallstraße 31a

Donnerstag

13.30 Uhr **Skat-Nachmittag**
Bürgerhaus/Raum 29 (EG), Burgstallstraße 31a

Donnerstag

9 - 12 Uhr **Schießzeit bei der Schützencompagnie 1350 e. V., Sebastians-Bruderschaft Tambach-Dietharz**
(Sept - Okt)
Schützenhaus, Apfelstädter Straße

Freitag

14.00 Uhr **Senioren- bzw. Spielenachmittag**
Seniorenclub des IB, Schützenstraße 13

Samstag / Sonntag,

ca. 15.00 Uhr **Wildfütterung**
am Wildgehege Nähe **Saurier-Ausgrabungsstätte**

Sonntag

9 - 12 Uhr **Schießzeit bei der Schützencompagnie 1350 e. V., Sebastians-Bruderschaft Tambach-Dietharz**
Schützenhaus, Apfelstädter Straße

Sonntag

10.00 Uhr **Führung/Besichtigung Alte Tambacher Talsperre**
(Mai-Okt)
Treffpunkt: Blockhütte, Talsperstraße (Nähe Kinderhospiz)

auf Anfrage in der Tourist-Information:

Führung im Heimatmuseum, Waldstraße 1

Alle Angaben sind ohne Gewähr!

Veranstaltungen auch unter: www.tambach-dietharz.de.

U. Rausch
Tourist-Information

Wir gratulieren

10.10.	Frau Schwaab, Ursula	zum 85. Geburtstag
12.10.	Frau Schwaab, Helga	zum 90. Geburtstag
13.10.	Frau Dr. Ziegenspeck, Inge Maria	zum 95. Geburtstag
14.10.	Herr Behlau, Walter	zum 85. Geburtstag
14.10.	Frau Schnabel, Barbara	zum 80. Geburtstag
15.10.	Frau Ullrich, Helga	zum 80. Geburtstag
17.10.	Frau Schmidt, Marianne	zum 75. Geburtstag
20.10.	Herr Weiß, Paul	zum 90. Geburtstag
21.10.	Frau Weber, Helga	zum 85. Geburtstag
22.10.	Frau Gollhardt, Monika	zum 80. Geburtstag
22.10.	Herr Neubauer, Bernd	zum 80. Geburtstag
22.10.	Frau Raab, Gabriele	zum 70. Geburtstag
28.10.	Frau Rommeiß, Irene	zum 80. Geburtstag
31.10.	Frau Ehrhardt, Loni	zum 80. Geburtstag
31.10.	Frau Marquardt, Marlis	zum 80. Geburtstag
31.10.	Frau Staats, Ella	zum 95. Geburtstag
01.11.	Frau Wenzel, Elisabeth	zum 95. Geburtstag
02.11.	Herr Kotwan, Hans Dieter	zum 75. Geburtstag



Bereitschaftsdienste

Notdienste:

Notruf	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Kassenärztlicher Notfalldienst über die Notfalldienstzentrale	03623 / 31 07 91
Zahnärztlicher Notdienst, Ansage und Vermittlung (A&V e.V.)	www.zahnarzt-notdienst.de oder 116 117
Bereitschaftsdienste der Apotheke	0800 / 00 22 833

Havariedienst

Gas	03622 / 62 16
Ohra Energie GmbH	
Strom	0800 / 686 / 1166 (24h)
Thüringer Energienetze	
Wasser	
Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten während der Geschäftszeiten (Mo/Mi: 8-16 Uhr, Di: 8-17 Uhr, Do: 8-18 Uhr, Fr: 8-12 Uhr)	03621 / 38 7 30
außerhalb der Geschäftszeiten	03621 / 38 74 93

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeindeverband Tambach-Dietharz/Georgenthal

Monatspruch Oktober

Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn; denn wenn's ihr wohlgeht, so geht's euch auch wohl. Jeremia 29,7

Gottesdienste

11.10.2020 - 18. S. n. Trinitatis	
10.30 Uhr	Gottesdienst in Georgenthal
18.10.2020 - 19. S. n. Trinitatis	
10.30 Uhr	Gottesdienst in Tambach-Dietharz/Diakoniezentrum

25.10.2020 - 20. S. n. Trinitatis

10.30 Uhr Gottesdienst in Georgenthal

31.10.2020 - Reformationstag

14.00 Uhr Gottesdienst in TambachDietharz/ Lutherkirche mit dem Posaunenchor (ohne Kaffeetrinken)

01.11.2020 - 21. S. n. Trinitatis

10.30 Uhr Gottesdienst in Tambach-Dietharz/Diakoniezentrum

08.11.2020 - Drittl. S. d. Kirchenjahres

10.30 Uhr Gottesdienst in Georgenthal

Für die Gottesdienste gelten die aktuellen Hygiene- und Abstandsregelungen.

Veranstaltungen

Posaunenchor

Dienstag, 19.30 Uhr, Tambach-Dietharz/Lutherkirche/ im Freien - Hr. Stirtzel

Jungbläser

Tambach-Dietharz/nach Absprache - Hr. Stirtzel

Christenlehre

wöchentlich freitags von 15:30 bis 17:00 im Pfarrhaus Tambach-Dietharz mit H. Hillermann

Pfarrersprechstunde

1. & 3. Donnerstag, 18.30 - 19:00 Uhr, Tambach-Dietharz
1. & 3. Donnerstag, 19.15 - 19.45 Uhr, Hohenkirchen

Bürozeit

jeden Montag 09:00 - 10:30 Uhr in Georgenthal - Fr. Schöler
jeden Montag 15:00 - 17:00 Uhr in Tambach-Dietharz - Fr. Lucy
jeden Dienstag 10:00 - 11:00 Uhr in Hohenkirchen - Fr. Lucy

Jubelkonfirmation 2020

Da die Jubelkonfirmation der Jahrgänge 1955, 1960 und 1970 im Frühjahr aufgrund der Coronapandemie leider ausfallen musste, besteht jetzt die Möglichkeit **am Reformationstag, den 31. Oktober 2020 um 14.00 Uhr in der Lutherkirche**, dies nachzuholen. Bei Interesse melden sie sich bitte bis zum 26. Oktober im Pfarramt Tambach-Dietharz, montags zu der Sprechzeit von 15-17 Uhr, an.

Geburtstagsbesuche

In Folge des deutlich vergrößerten Pfarrbereiches um Georgenthal und Tambach-Dietharz besucht Pfarrer Reinhardt unsere Gemeindeglieder zum 70., 80., 85., 90., 92., 94. ... Geburtstag.

Pfarrer Lars Reinhardt

Tel. 03624/317685, georgenthal@suptur.de
Ev.-Luth. Pfarramt, 99897 Tambach-Dietharz, Hauptstr. 77, Tel. 036252/36223
Frau Stadler - 036252/36025
Ev.-Luth. Kirchengemeinde, 99887 Georgenthal, St. Georgstr. 6, Tel. 036253/25334

Katholische Kirchengemeinde Gotha

„ST. BONIFATIUS“

Schützenallee 22, 99867 Gotha

Pfarrbüro (0 36 21) 36430
Fax (0 36 21) 364330
Pfarrer Wigbert(0 36 21) 364321
Scholle
Email: wigbert-scholle@onlinehome.de
Frau Olivia Schäfer (0 36 21) 364327
Email: o.schaefer@katholische-kirche-gotha.de
Schwester Talita (0 36 23) 200958
Email: schwester.talita@katholische-kirche-gotha.de
Haus Rosengart (0 36 23) 334260
Internetadresse: www.katholische-kirche-gotha.de
Email: info@katholische-kirche-gotha.de

Sprechzeit von Pfarrer Wigbert Scholle:
nach Vereinbarung

Das Gothaer Pfarrbüro ist, zur Zeit nur telefonisch erreichbar:

Montag, Mittwoch:	von	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00 Uhr - 10.00 Uhr
	und	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	von	09.00 Uhr - 10.00 Uhr

Gemeinsame Gottesdienste sind in unseren Kirchen wieder möglich.

Die Anzahl der Mitfeiernden ist auf **30 Personen begrenzt**.

Die Anmeldung für die Gottesdienste an allen Kirchorten erfolgt **grundsätzlich nur telefonisch**, zu den Öffnungszeiten des Gothaer Pfarrbüros.

Sie ist für den jeweils kommenden Sonntag in der Woche zuvor im Pfarrbüro möglich.

Sonntagsgottesdienste Oktober 2020

samstags 10.10., 17.10. und 24.10.

17:30 Uhr Eucharistiefeier Ohrdruf

sonntags 11.10., 18.10. und 25.10.

08:00 Uhr Eucharistiefeier Pfarrkirche Gotha

09:15 Uhr Eucharistiefeier Bad Tabarz

09:30 Uhr Wortgottesdienst Pfarrkirche Gotha

10:30 Uhr Eucharistiefeier Waltershausen

10:30 Uhr Eucharistiefeier Friedrichroda

10:45 Uhr Wortgottesdienst Pfarrkirche Gotha

18:00 Uhr Eucharistiefeier Pfarrkirche Gotha

Kollekten

am 10.10., 11.10.	für die Jugendseelsorge
am 17.10., 18.10.	für seelsorgliche Aufgaben
am 24.10., 25.10.	ist Missio-Kollekte

Gräbersegnungen und Gottesdienste zu Allerseelen 2020

Friedrichroda Samstag, 31.10. 14:00 Uhr

Tambach-Dietharz Samstag, 31.10. 15:00 Uhr

Bad Tabarz Samstag, 31.10. 16:00 Uhr

Winterstein Sonntag, 01.11. 14:00 Uhr

Gotha Sonntag, 01.11. 15:00 Uhr

Eucharistiefeiern

Hochfest Allerheiligen Sonntag, 01.11. normaler Sonntagsplan
Gedächtnis Allerseelen Montag, 02.11.

09:15 Uhr Bad Tabarz

10:00 Uhr Gotha

10:30 Uhr Friedrichroda

Segnung Ihrer Kerzen für die Gräber

Samstag, 24.10.2020 in Ohrdruf

Sonntag, 25.10.2020 in allen Gottesdiensten

**Wo Liebe ist und Weisheit,
ist nicht Furcht und Unwissenheit.**

**Wo Geduld ist und Demut,
ist nicht Zorn noch Erregung.**

**Wo Armut ist und Freude,
ist nicht Gier noch Geiz.**

Franz von Assisi

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Friedrichroda
Goethestraße 33

Gottesdienste in der Zeit der Corona-Krise
Wir führen **allsonntäglich** Präsenzgottesdienste in unserem Kirchengebäude durch.

Gottesdienste im Oktober

So. 11.10.2020 10:00 Uhr

So. 18.10.2020 10:00 Uhr

So. 25.10.2020 10:00 Uhr

Die Neuapostolische Kirche bietet weiterhin allen Gläubigen und Interessierten die Teilnahme an ihren Gottesdiensten im Internet an. An den Sonntagen finden Gottesdienste von zentraler Stelle statt. Beginn der Internet-Gottesdienste ist jeweils 10:00 Uhr. Einwahl im Internet unter <http://www.youtube.com/c/NeuapostolischeKircheNordundOstdeutschland>



oder im Youtube-Kanal der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland alternativ per vereinfachtem Link unter gottesdienst.nak-nordost.de

Informationen im Internet
www.nak-nordost.de

Jehovas Zeugen

Nach wie vor finden die Gottesdienste per Video-Konferenz statt.

Tambach-Dietharz:

Am 18. Oktober 2020 werden in einem **Sonderprogramm** folgende Themen betrachtet:

1. Erfreuen wir Jehovas Herz
2. Vortragsreihe: Vier Eigenschaften Jehovas, die wir nachahmen möchten
Gerechtigkeit Gebrauch von Macht Weisheit Liebe
3. Wie können wir Gott Freude machen?
4. Jehova erfreuen in: - persönlichen Angelegenheiten - der Familie - Umgang mit anderen
5. Jehova schenkt Freude, die stark macht
(*Buch Nehemia Kapitel 8, Vers 10*)

Noch ein kleiner Denkanstoß:

Freude in einer Welt voller Probleme - Wie zu finden?

„Freut euch immer im Herrn“, gebot der Apostel Paulus. „Nochmals will ich sagen: Freut euch!“ (Philippbrief Kapitel 4, Vers 4). Für viele scheint es jedoch unrealistisch zu sein, dass man sich so freuen kann. Sie fragen sich: „Wie kann man freudig sein, wenn man mit Armut, Arbeitslosigkeit, Mobbing an der Arbeit oder Schule fertig werden muss?“ Die Bibel zeigt deutlich, dass man selbst unter widrigen Umständen immer noch ein gewisses Maß an Freude haben kann.

Wirkliche Freude finden wir in Verbindung mit Gott, denn die „Freude“ ist eine Frucht des Geistes Gottes (Galaterbrief Kapitel 5, Vers 22) und er gibt sie großzügig. Was muss man dafür tun? Mehr zu diesem Thema finden Sie unter www.jw.org.

Ein herzliches Dankeschön an alle die sich in dieser kritischen Zeit immer für andere einsetzen.

Für weitere Informationen und über unsere Videokonferenz wenden Sie sich bitte an:

Wolfgang und Elke Schubart.: 036253 25137

Vereine und Verbände**Kneipp-Verein Tambach-Dietharz e.V.****Nächster Termin:**

Samstag, 24.10.2020

13.00 Uhr Treffpunkt großer Parplatz in der Burgstallstraße
Fahrt in eigenorganisierten Fahrgemeinschaften nach Waltershausen zum Schloß Tenneberg.

14.00 Uhr Führung im Schloss, 15.30 Uhr Kaffeetrinken.

Zum Jubiläumsgeburtstag gratulieren wir nachträglich herzlich:

Ursula Hirschfeld

Wir wünschen Gesundheit an Körper, Geist und Seele!!!

**Der Vorstand und der Beirat****Leichtathletik vs. Wintersport**

Ein vereinsinterner Wettkampf der Leichtathleten und der Wintersportler wurde am 25.09.2020 auf dem Sportplatz ausgetragen. Zu absolvieren waren die drei Disziplinen 50 m Sprint, 400 m und Schlagballwurf.

Wir freuen uns sehr, dass so viele Wintersportler unserer Einladung gefolgt sind.

Es war eine schöne Veranstaltung bei der sich die Kinder untereinander messen konnten. Danke an alle Helfer und Betreuer, die diese Veranstaltung möglich machten.



Gemeinsame Erwärmung



Hier treffen Wintersportler auf Leichtathleten, v.l. Timma Möbius, Hanna Hörchner, Helene Graf, Jenny Wolf, Charlotte Jakel



Wintersportler Thore gegen Leichtathlet Paul

Herzlichen Glückwunsch an die teilnehmenden Sportler zum Herbstsportfest in Ohrdruf zu folgenden Ergebnissen:

Elena Hörchner	4. Platz	(Dreikampf) und 1. Platz (800 m)
Lena Jäger	9. Platz	(Dreikampf) und 3. Platz (800 m)
Paul Clemen	2. Platz	(Dreikampf) und 3. Platz (800 m)
Alexander Kühn	9. Platz	(Dreikampf) und 5. Platz (800 m)
Amalia Jakel	11. Platz	(Dreikampf)
Charlotte Jakel	3. Platz	Kugelstoßen
Bruno John	4. Platz	Kugelstoßen

Trotz coronabedingten Änderungen im Trainingsablauf sind das sehr gute Ergebnisse.

Die Unterstützung durch unseren neuen Trainer Jakob Schmidt macht sich hier bemerkbar, der am Laufstil der Jüngeren arbeitet. Selber sportlich sehr aktiv (Youtube: Fit mit Jakob; Instagram: fit.mit.jakob) ist er eine große Motivation für die Kinder.

Eure Leichtathleten

Ein etwas anderes Schützenfest

Die Folgen der Corona-Pandemie haben auch vor der Schützencompagnie Tambach 1350 e.V. „Sebastians-Bruderschaft“ nicht halt gemacht. Unser für Mitte Juni geplantes Schützenfest musste abgesagt werden. Im 30. Jahr unseres Vereins nach der Wiedergründung hätte dies bedeutet, dass wir für dieses Jahr weder ein neues Königshaus noch ein neues Kaiserhaus, wel-

ches wir im Zwei-Jahres-Rhythmus ausschießen, haben. Aus diesem Grund haben wir am 20. September unser Königs- und Kaiserschießen nachgeholt. Das Infektionsschutzkonzept für das Schützenhaus lässt dies ohne weiteres zu. Eine Woche später, am 27. September, wurde im Anschluss an einen kleinen vereinsinternen Empfang unserer bisherigen Königin Viola Kallenberg das neue Königs- und Kaiserhaus bekannt gegeben und gekrönt. Schützenkaiserin für die kommenden beiden Jahre, das heißt die beste Schützin aller bisherigen Schützenkönige und -königinnen, ist Viola Kallenberg, welche durch den 1. Ritter Paul Eschert und den 2. Ritter Jürgen Rausch unterstützt wird.

Schützenkönigin 2020 wurde Sera Müller aus Gotha, welche dem Verein seit dem vergangenen Jahr angehört. Sie ist Trainerin und Kauffrau im tabbs in Bad Tabarz und durch die Schützenbrüder Eschert und Reckziegel zum Verein gekommen. Unsere 1. Ritterin wurde Stephanie Wieben, welche von der Waldbaude kommt. Als 2. Ritter bestätigt wurde Kurt Gollhardt aus der Waldstraße. Wir gratulieren allen recht herzlich. Ganz besonders freuen wir uns darüber, in diesem Jahr ein an Jahren so junges Königshaus zu haben. Unser herzlicher Dank geht auch an die Königin des zurückliegenden Jahres, Viola Kallenberg, für ihren Einsatz für den Verein und die stets sehr gute Verköstigung!

**Gut Schuss!
Der Vorstand**



Königshaus 2020
v.l.n.r. 2. Ritter Kurt Gollhardt, Königin Sera Müller, 1. Ritter Stephanie Wieben

Wissenswertes

Informationen zur Einführung GelbeTonne

KAS

Kommunaler Abfallservice Landkreis Gotha

An der Hardt 1, 99887 Georgenthal OT Wipperoda



Die Gelbe Tonne kommt!

Es ist soweit! Ab dem 19.10.2020 werden im Landkreis die Gelben Tonnen grundstücksbezogen ausgeliefert.

Je Grundstück wird mindestens eine Gelbe Tonne mit einem Volumen von 240 Litern als Regelausstattung zur Verfügung gestellt. Bei mehr als 5 Grundstücksbewohnern erfolgt die Aufstellung einer weiteren Tonne usw. Mehrere Haushalte auf einem Grundstück nutzen dann gemeinsam die Gelbe Tonne(n).

Grundstücke mit 20 wohnhaften Personen (Großwohnanlagen und Mehrfamilienhäuser) werden mit 1.100 Liter Tonnen ausgestattet.

Ab dem 01.01.2021 werden die **Gelben 240 Liter Tonnen** in einem **3-wöchentlichen Turnus** entleert. Für 1.100 Liter Tonnen an Großwohnanlagen wird ein verkürzter Rhythmus eingerichtet.

Häufige Fragen zur Gelben Tonne

- **Ab wann kann ich die Tonne nutzen?** Sofort ab der Bereitstellung. Im Jahr 2020 noch entsprechend der Abfuhrtermine für den Gelben Sack. Die Tonne muss am Abfuhrtag spätestens 6:00 Uhr vor dem Grundstück bereitgestellt werden.

- **Kann ich die Gelben Säcke weiter nutzen?** Nur in einer befristeten Übergangszeit im ersten Quartal 2021 werden die Gelben Säcke parallel weiter eingesammelt.
- **Ist eine 3-wöchentliche Sammlung ausreichend?** Verpackungsabfälle können in der Tonne sehr gut verdichtet werden. In eine 240 Liter Tonne passt somit der Inhalt von mind. 6 Gelben Säcken.
- **Welche Kosten entstehen?** Es entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten. Die Entsorgung von Leichtverpackungen wird bereits beim Einkauf finanziert und ist somit für Ihre Abfallgebühren nicht relevant.
- **Was darf in die Gelbe Tonne?** Analog zum Gelben Sack ausschließlich Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundverpackungen wie Tetrapacks.



ACHTUNG: Falsch-befüllte Tonnen werden, wie auch der Gelbe Sack, von der Sammlung ausgeschlossen und müssen bis zum nächsten Termin nachsortiert werden.

- **Wohin damit, wenn's mal mehr wird?** Zukünftig ist auch eine Abgabe von Leichtverpackungen an den Wertstoffhöfen im Landkreis Gotha möglich (z. B. bei Entsorgungsspitzen, Familienfeiern etc.).
- **Wann und wo sind die Abfuhrtermine ab 2021 zu finden?** Die Veröffentlichung der Termine für 2021 erfolgt, wie auch für die anderen Abfallfraktionen, im Dezember im Amtsblatt des Landkreises, auf der Homepage www.landkreis-gotha.de und dann auch in unserer neuen **Abfall-APP**.
- **Weitere Fragen zur Gelben Tonne?** Unter der kostenfreien Hotline **0800 23 06 106** steht Ihnen der beauftragte Entsorger und unter **036253 311 29** der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha gern zur Verfügung. Per E-Mail erreichen Sie uns unter info@abfallservice-gotha.de.

Die Verteilung der Gelben Tonne für Tambach-Dietharz ist für den 12. November 2020 vorgesehen!

Wissenswertes finden Sie auch auf der gemeinsamen Homepage der Dualen Systeme www.muelltrennung-wirkt.de.

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 28.10.2020

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 06.11.2020

Sonstiges

Neues aus dem Diakonischen Zentrum Spittergrund

Diakonie ☑ Bunt gefärbte Blätter, kalte Luft am Morgen, eine erste Tasse Tee und die langsam wachsende Vorfreude auf die Herbstzeit.

Der Herbst steht ganz im Zeichen von Sebastian Kneipp.

Wir freuen uns sehr Ihnen mitteilen zu können, dass zum 01.11.2020 der **Kindergarten der Diakonie** seine ersten kleinen Besucher begrüßen darf. Dieser wird unter dem Leitsatz der Kneippischen Lehre geführt.

Bei Interesse an einer Unterbringung Ihres Sprösslings in unserer Einrichtung, oder sie möchten Teil unseres Teams werden, dann wenden sie sich vertrauensvoll an Frau Julia Kachel.

Tel. 01520/7126565

Mail: kita-td@diakonie-gotha.de

Mit Kneipp in die kalte Jahreszeit

Wir empfehlen zur Stärkung ihres Immunsystems ein „Ansteigendes Fußbad“

Bei Bluthochdruck, Harnwegsinfekten, drohenden grippalen Infekten und Neigung zu kalten Füßen, profitieren Sie von einem temperaturansteigenden Fußbad. Am besten verwenden Sie dafür eine spezielle Wanne für Fußbäder. Sie sollte ausreichend hoch sein, so dass Sie Ihre Beine bis zu den Waden darin unterbringen können.

Stellen Sie Ihre Füße in diese Wanne und lassen Sie Wasser bei einer Temperatur von ca. 33 Grad hineinlaufen.

Lassen Sie dann allmählich heißes Wasser zulaufen. In einer Zeit von 15 bis 20 Minuten sollten Sie bei etwa 40 Grad Celsius landen. Diese Temperatur sollten Sie ein bis zwei Minuten beibehalten. Dann nehmen Sie die Füße aus dem Wasser und trocknen Sie diese gründlich ab. Ruhen Sie nach dem Fußbad noch 30 min. nach.

Genießen Sie den goldenen Oktober und bleiben Sie gesund!

Ihr Team des Diakonischen Zentrum Spittergrund



Impressum

Der Stadtkurier

Amtsblatt der Stadt Tambach-Dietharz

Herausgeber: Stadt Tambach-Dietharz

Burgstallstraße 31a, 99897 Tambach-Dietharz

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Stadt Tambach-Dietharz, Bürgermeister

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften und Berichte zu kürzen.

Berichte im nicht amtlichen Teil aus Vereinen, Schulen, Verbänden etc. sind in keinem Fall redaktionelle Meinungsäußerungen. Die Redaktion übernimmt für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos keine Gewähr. Alle Nachrichten werden nach bestem Gewissen, jedoch ohne jede Gewähr, veröffentlicht.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,

98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigentel: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.